Grundlagen und Informationen zum maschinellen Abrechnungsverfahren

Die Grundlage für das Abrechnungsverfahren zwischen den sonstigen Leistungserbringern und den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bildet § 302 Sozialgesetzbuch (SGB) V und § 105 Sozialgesetzbuch XI. Danach sind die Leistungserbringer verpflichtet, den Kranken- und Pflegekassen im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern die von ihnen erbrachten Leistungen nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und den Tag sowie die Uhrzeit der Leistungserbringung anzugeben.

Grundlage für die nähere Ausgestaltung der Abrechnungsverfahren bilden die Richtlinien inklusive technischer Anlage gemäß § 302 Abs. 2 u. 3 SGB V sowie die Einvernehmliche Festlegung über Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen sowie Einzelheiten des Datenträgeraustausches gemäß § 105 SGB XI, welche die Struktur und den Inhalt der zu übermittelnden Dateien regeln.

Den Wortlaut der Richtlinien und der Einvernehmlichen Festlegung können Sie im Internet kostenfrei unter <u>www.datenaustausch.de</u> abrufen. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Software-Anbieter sowie ein Verzeichnis der kassenspezifischen Annahmestellen für Abrechnungsdaten. Eine Informationsbroschüre können Sie dort ebenfalls downloaden.

Die Teilnahme an dem maschinellen Abrechnungsverfahren als Echtverfahren setzt zuvor die Teilnahme an dem Erprobungsverfahren voraus. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der Technischen Anlage (Anlage 1; für SGB V) und dem Anhang 2 der Technischen Anlage 1 (für SGB XI). Nach erfolgreich durchgeführter Erprobung teilen wir Ihnen oder der von Ihnen beauftragten Abrechnungsstelle mit, ab wann das neue Abrechnungsverfahren einwandfrei funktionsfähig und das Ende der Erprobungsphase erreicht ist. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Zahlung für die erbrachten Leistungen auf der Grundlage der digitalen Abrechnungsdaten.

Sofern Sie die Abrechnung über ein Abrechnungszentrum abwickeln, setzen Sie sich bitte mit diesem in Verbindung.

Nähere Informationen, alle notwendigen Daten und Tipps zur Einführung des Datenträgeraustausches haben wir für Sie auch auf unserer Website für Vertragspartner und Dienstleister im Gesundheitswesen http://www.aok-gesundheitspartner.de/he/pflege/datenaustausch/index.html zusammengestellt:

- Leitfaden zur Teilnahme am zweigleisigen Erprobungsverfahren
- Notwendige Daten f

 ür das Abrechnungsverfahren
- Anmeldeformular
- Gebührenpositionsnummernverzeichnisse
- Häufig gestellte Fragen

Zur Teilnahme am Erprobungsverfahren bitten wir Sie, uns eine Anmeldung zuzusenden. Hierfür können Sie das beigefügte Formular verwenden.

Hinweis für den Bereich der häuslichen Krankenpflege:

Werden Abrechnungen nicht auf dem elektronischen Weg oder maschinell verwertbar an die Krankenkassen übermittelt, besteht für die Krankenkassen die Verpflichtung, die Daten nachzuerfassen. Die mit der Nacherfassung entstehenden Kosten sind dann durch eine pauschale Rechnungskürzung bis zu einer Höhe von 5 v.H. in Rechnung zu stellen (§ 303 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB V).

Ansprechpartner SGB V	Ansprechpartner SGB XI
Rechnungsprüfstelle DAVASO GmbH	Rechnungsprüfstelle DAVASO GmbH
Frau Annett Hermann	Frau Annett Hermann
Tel-Nr. 0341 / 259209-7385	Tel-Nr. 0341 / 259209-7385
Mail: annett.hermann@davaso.de	Mail: annett.hermann@davaso.de

Stand: 01.03.2018